

# EVG STATUTEN

Ausgabe

## 2005

EVG Europäische Volkssport-Gemeinschaft  
Landesverband Schweiz  
Postfach 75  
CH-5033 Buchs AG

Internet: [www.vevg.ch](http://www.vevg.ch) E-Mail: [info@vevg.ch](mailto:info@vevg.ch)

PC Konto Aarau 50-15461-5



## Inhaltsverzeichnis - EVG Statuten

1.	Name und Sitz, Zweck, Tätigkeiten	3
1.1	Name und Sitz	3
1.2	Zweck	3
1.3	Tätigkeiten	3
2.	Mitgliedschaft	3
2.1	Aufnahme von Vereinen	3
2.2	Austritt	3
2.3	Ausschluss	3
3.	Organisation	4
3.1	Organe	4
3.2	Delegiertenversammlung	4
3.3	Vorstand	5
3.4	Rechnungsrevisoren	6
3.5	Geschäftsstelle	6
3.6	Präsidentensitzung	6
3.7	Amtsinhaber des V-EVG-Präsidiums und deren Kommissionen	6
4.	Finanzielles	6
4.1	Einnahmen	6
4.2	Spesen	6
4.3	Haftung	6
5.	Schlussbestimmungen	7
5.1	Statutenänderung	7
5.2	Auflösung des Verbandes	7
5.3	Verbandsvermögen	7

## Inhaltsverzeichnis - Pflichten für EVG-Vereine

1.	Delegiertenversammlung	8
2.	Adressänderungen	8
3.	Termineingaben	8
4.	Präsidentensitzung	8

## 1. Name und Sitz, Zweck, Tätigkeiten

### 1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen EVG (Europäische-Volkssport-Gemeinschaft), Landesverband Schweiz besteht ein Verein (nachstehend Verband genannt) im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Buchs AG. Der Landesverband EVG-Schweiz ist der VEVG „Vereinigte Europäische-Volkssport-Gemeinschaft“ mit Sitz in Luxemburg-Stadt angeschlossen. Der Landesverband wurde am 8. August 1980 in Teufenthal/AG gegründet. Die Amtssprache des Verbandes ist deutsch.

### 1.2 Zweck

Die EVG-Schweiz ist ein Interessenverband zur Förderung des Volks- und Wandersportes. Die EVG ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral. Sie pflegt und fördert den Volkssport im Sinne einer körperlichen Ertüchtigung und des Ausgleichssportes: also laufen, marschieren und wandern über markierte Strecken ohne festgelegte Sollzeiten.

### 1.3 Tätigkeiten

Die EVG-Schweiz organisiert Delegiertenversammlungen, Terminsitzungen, Präsidentensitzungen und weitere Veranstaltungen, veröffentlicht Mitteilungen, Rundschreiben und einen Veranstaltungskalender. Sie verleiht Auszeichnungen und anerkennt Km-Leistungen anderer Verbände für die EVG-Sportabzeichen. Ebenfalls erstellt sie Pflichtenhefte.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1 Aufnahme von Vereinen

Alle Vereine, die sich für den Volks- und Wandersport sowie Veranstaltungen in einem einheitlichen Veranstaltungskalender vereinigen möchten, können Mitglied der EVG werden. Es ist ein schriftlicher Antrag mit gültigen Vereinsstatuten und eine aktuelle Vorstandsliste einzureichen. Der Antrag muss mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

Über die Aufnahme von Mitgliedsvereinen entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Wartezeit zur Durchführung einer Veranstaltung beträgt ein Jahr.

### 2.2 Austritt

Ein Austritt von Mitgliedsvereinen ist jederzeit auf Ende einer Sommermarschserie möglich. Er erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten über die Verbandsadresse.

### 2.3 Ausschluss

Der Vorstand kann einen Verein jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Ein Verein, der ausgeschlossen wird, hat das Recht, gegen einen solchen Ausschluss, unter Einhaltung einer sechswöchigen Eingabefrist, Einsprache zu erheben. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig. Der Vorstand orientiert die Delegiertenversammlung jährlich über die Mutationen.

## **3. Organisation**

### **3.1 Organe**

Organe des Verbandes sind

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Geschäftsstelle
- die Präsidentensitzung
- die Amtsinhaber des V-EVG-Präsidiums und deren Kommissionen

### **3.2 Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung, nachstehend DV genannt, ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt einmal jährlich zusammen.

#### **3.2.1 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Begehren des Vorstandes oder einem Fünftel der Mitgliedsvereine jederzeit verlangt werden und ist innert acht Wochen einzuberufen.

Die Antragssteller haben die Verhandlungsgegenstände zu nennen und müssen diese schriftlich begründen.

#### **3.2.2 Einladung / Anträge**

Die DV wird mit Schreiben an alle Mitgliedsvereine mindestens acht Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Die DV kann nur Geschäfte beschliessen die auf der Traktandenliste stehen. Anträge von Mitgliedsvereinen an die DV müssen mindestens sechs Wochen vor der DV über die Verbandsadresse dem Präsidenten mittels eingeschriebenem Brief eingereicht werden. Zu spät eintreffende Anträge werden an der nächstfolgenden DV behandelt. Anträge dürfen nur Mitgliedsvereine stellen. Diese sollten mit mindestens zwei Unterschriften von Vorstandsmitgliedern versehen sein. Anträge von Einzelpersonen, die nicht über einen Verein laufen, werden nicht behandelt.

#### **3.2.3 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen finden - sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangt – offen statt.

Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitgliedsvereine anwesend sind. Beschlüsse werden an der DV mit einfachem Mehr der stimmberechtigten Delegierten gefasst.

Jeder Mitgliedsverein muss mit zwei stimmberechtigten Delegierten vertreten sein.

#### **3.2.4 Stimmrecht**

Vorstands- und Ehrenmitglieder, die Geschäftsstelle und die Amtsinhaber des Europapräsidiums sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

#### **3.2.5 Stichentscheid**

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende das Recht zum Stichentscheid.

#### **3.2.6 Versammlungsleitung**

Die DV wird vom Präsidenten oder dessen Vertretung geleitet.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass ein Protokoll geführt wird.

### **3.2.7 Absenzen**

Bei Nichtbesuch der DV ist eine schriftliche Entschuldigung einzureichen.  
Jedes Fernbleiben (auch mit Entschuldigung) wird mit einer, von der DV festgelegten Busse bestraft.

### **3.2.8 Aufgaben und Kompetenzen**

Die DV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Kassiers und der Rechnungsrevisoren
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Veranstaltungsgebühren und Mitgliederbeiträge
- Genehmigung und Abänderungen von Pflichtenheften
- Festsetzung der Höhe der Busse für das Fernbleiben von der DV
- Die Behandlung von Rekursen gemäss Art. 2.3. (Ausschluss)
- Ehrungen
- Festsetzung des Datums der nächsten DV
- Änderung und Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung der EVG Schweiz

## **3.3 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens neun Mitgliedern, wobei ihm folgende Funktionäre angehören:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Materialverwalter
- Terminkoordinator
- Redaktor Info und Werbung
- Punktekontrolle und Ranglistenführung
- Beisitzer

Dem Vorstand dürfen höchstens zwei Mitglieder des gleichen Vereins angehören.

### **3.3.1 Unterschriftenrecht**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen nach aussen.

Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar führen die rechtsverbindliche Unterschrift je zu zweien.

### **3.3.2 Wahl**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selber. Die gewählten Vorstandsmitglieder haben nach Möglichkeit die Amtsperiode zu beenden.

In Ausnahmefällen kann ein Austritt auf jede DV erfolgen.

### **3.3.3 Kommissionen**

Zur Erledigung der Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden, z.B. OK-Schlussmarsch, OK-Europa-Volkswandertage usw.

### **3.4 Rechnungsrevisoren**

Die DV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor auf zwei Jahre. Diese müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören. Die gesamte Amtsdauer eines Revisors beträgt (inkl. die ersten zwei Jahre als Ersatzrevisor) sechs Jahre. Das amtsälteste Mitglied führt während zwei Jahren den Vorsitz und wird anschliessend ersetzt durch den Ersatzrevisor. Das ausscheidende Mitglied ist nicht sofort wieder wählbar.

### **3.5 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand jeweils auf vier Jahre gewählt.

### **3.6 Präsidentensitzung**

Diese wird in der Regel einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes einberufen.

### **3.7 Amtsinhaber des V-EVG-Präsidiums und deren Kommissionen**

Diese werden anlässlich der Europa-Präsidiums Sitzung gewählt.

Wählbar sind nur Vorstands- und Ehrenmitglieder des Landesverbandes.

## **4. Finanzielles**

### **4.1 Einnahmen**

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus

- Veranstaltungsgebühren gemäss Terminliste
- Mitgliederbeiträgen

Diese werden jährlich von der DV festgelegt, sie betragen jedoch höchstens

- Franken 100.-- pro Veranstaltung
- Franken 50.-- Unkostenbeitrag pro Verein ohne Veranstaltung
- Einnahmen von durchgeführten Anlässen
- Vermögenserträgen
- Zuweisungen, Vermächtnissen, Geschenken usw.

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

### **4.2 Spesen**

Alle Funktionäre der EVG arbeiten ehrenamtlich. Es werden nur die ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Die Delegierten erhalten im Rahmen der Budgetgenehmigung der DV einen Beitrag für die Teilnahme an den V-EVG Präsidiumssitzungen.

Stellt der Landesverband Schweiz Mitglieder im V-EVG Präsidium, werden diesen die Auslagen im Rahmen der Budgetgenehmigung der DV für die Teilnahme an den Präsidiumssitzungen entschädigt.

### **4.3 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der EVG-Vorstandsmitglieder, der Mitgliedsvereine und deren Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **5.1 Statutenänderung**

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der DV notwendig. Dieser muss mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten auf sich vereinigen.

### **5.2 Auflösung des Verbandes**

Über eine Auflösung kann nur die DV, an der mindestens drei Viertel der Delegiertenstimmen anwesend sind, entscheiden. Zudem muss die Auflösung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss eine ausserordentliche DV einberufen werden. Diese darf nicht früher als vierzehn Tage nach der ersten DV stattfinden. Die neu einberufene DV ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten, befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung zu beschliessen.

### **5.3 Verbandsvermögen**

Ergibt sich bei der Liquidation des Verbandsvermögens ein Überschuss, so fällt dieser ins Eigentum einer wohltätigen Institution. Die DV beschliesst über die Vergabe.

## Pflichten für EVG-Vereine

### 1. Delegiertenversammlung

Jeder Verein ist verpflichtet, an der Delegiertenversammlung mit mindestens zwei Vereinsmitgliedern teilzunehmen (pro Verein zwei Stimmberechtigte). Beim Fernbleiben an der Versammlung sind Entschuldigungen unerlässlich. Jedes Fernbleiben wird mit einer Busse belegt.

### 2. Adressänderungen

Adressänderungen vom Vereinsverantwortlichen sind unverzüglich dem Landesverband und der Geschäftsstelle, mit Angabe der gültigen Telefonnummer, zu melden. Jeder Verein ist für die Verbindung zum Verband selber verantwortlich.

### 3. Termineingaben

Das jeweilige Datum der Termineingabe ist strikte einzuhalten.

Verspätete Eingaben werden an der Terminsitzung festgelegt.

An der jährlichen Terminsitzung (siehe Terminliste) können keine neuen Anmeldungen entgegengenommen werden.

Meldungen «Termin Wintermarsch oder Sommermarsch nach Absprache mit dem Terminkoordinator» sind zulässig und werden an der Terminsitzung definitiv bereinigt.

Startlokale (Turnhallen usw.) sollten frühzeitig, d.h. wenn möglich schon vor der Termineingabe, reserviert werden.

Für eine stabile Terminliste ist es wünschenswert, dass jährlich keine grossen Terminverschiebungen der einzelnen Märsche stattfinden.

Es dürfen pro Verein nur zweimal jährlich Wandertage durchgeführt werden. Eine dritte Veranstaltung kann nur an freien Wochenenden vergeben werden und sollte nach Möglichkeit an einem anderen Austragungsort stattfinden.

### 4. Präsidentensitzung

Diese findet in der Regel jährlich einmal statt und sollte mindestens sechs bis acht Wochen vor dem Schlussmarsch durchgeführt werden.

Jeder Verein ist verpflichtet, den Präsidenten oder eine Vertretung zu delegieren.

Alle Angaben betreffend Einzelpersonen gelten auch für die weibliche Form.

Diese Statuten treten am 1. Mai 2005 in Kraft und ersetzen jene vom 18. März 1994

Der Präsident:

Die Aktuarin:

sig. Walter Frey

sig. Sandra Bründler-Gehrig

Anhang: Reglement für EVG-Vereine